

**Richtlinien
des
Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen
für die
Referendarausbildung**

A Allgemeine Ziele	4
B Pflichtstationen gemäß § 43 Abs.1 JAPG	4
I. Pflichtstation in Zivilsachen (§ 43 Abs.1 Nr.1 JAPG - 5 Monate).....	4
1) Allgemeines.....	4
2) Organisatorisches.....	4
3) Praktische Ausbildung.....	5
a) Allgemeines.....	5
b) Inhaltliche Gestaltung.....	6
4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen.....	6
a) Allgemeines.....	6
b) Einführungslehrgang.....	7
c) Begleitlehrgang.....	8
II. Pflichtstation in Strafsachen (§ 43 Abs.1 Nr.2 JAPG - 3,5 Monate).....	9
1) Allgemeines.....	9
2) Organisatorisches.....	9
3) Praktische Ausbildung.....	9
a) Allgemeines.....	9
b) Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft.....	10
c) Ausbildung bei den Gerichten.....	11
4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen.....	12
a) Allgemeines.....	12
b) Einführungslehrgang.....	12
c) Begleitlehrgang.....	13
III. Pflichtstation im Verwaltungsrecht (§ 43 Abs.1 Nr. 3 JAPG - 3,5 Monate).....	14
1) Allgemeines.....	14
2) Organisatorisches.....	15
3) Praktische Ausbildung.....	15
a) Allgemeines.....	15
b) Ausbildung bei einer Behörde, einem Amt, einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.....	16
c) Ausbildung bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit.....	17
4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen.....	17
a) Allgemeines.....	17
b) Einführungslehrgang.....	18
c) Begleitlehrgang.....	19
IV. Pflichtstation beim Rechtsanwalt (§ 43 Abs.1 Nr.4 JAPG - 9 Monate).....	20
1) Allgemeines.....	20
2) Organisatorisches.....	20
3) Praktische Ausbildung.....	20
a) Allgemeines.....	20
b) Inhaltliche Gestaltung.....	21
4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen.....	22
a) Allgemeines.....	22
b) Einführungslehrgang.....	22
c) Themenkatalog.....	23

C Lehrgang im Revisionsrecht.....	25
D Abschlusslehrgang zur Vorbereitung der Examensklausuren.....	26
E Wahlstationen (§ 46 Abs. 1 JAPG - 3 Monate).....	26
F Klausurenkurs.....	27
G Ergänzungsvorbereitungsdienst.....	28
I. Allgemeines.....	28
II. Organisatorisches.....	28
H Inkrafttreten.....	28

A Allgemeine Ziele

Die praktische Ausbildung in den Pflicht- und Wahlstationen und in den Arbeitsgemeinschaften hat sich an den in § 41 JAPG formulierten Zielen zu orientieren.

Sie soll die Referendar*innen durch Einbeziehung in die Berufspraxis auf die Ausübung juristischer Berufe vorbereiten, ihnen aber auch in angemessener Weise eine Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung ermöglichen.

Die Ausbilder*innen sind gehalten, den Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass die Referendar*innen intensiv und zielstrebig gefördert werden.

Den Referendar*innen soll in besonderem Maße Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eigenverantwortlich tätig zu sein; sie sollen darin geschult werden, Arbeitsergebnisse schriftlich und mündlich zu formulieren.

Darüber hinaus soll den Referendar*innen Gelegenheit gegeben werden, in für die Berufsausbildung bedeutsamen Bereiche, die nicht unmittelbar Gegenstand der Stationsausbildung und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind, Kenntnisse zu erlangen.

Sie sollen zur kritischen Reflexion über das berufliche Verständnis der im Bereich der jeweiligen Station tätigen Jurist*innen angeregt werden und sich Voraussetzungen und Folgen des Handelns von Jurist*innen bewusst machen.

B Pflichtstationen gemäß § 43 Abs.1 Nr. 1 – 4 JAPG

I. Pflichtstation in Zivilsachen (§ 43 Abs.1 Nr.1 JAPG - 5 Monate)

1) Allgemeines

Die Ausbildungsstation in Zivilsachen bildet die erste Pflichtstation im Vorbereitungsdienst. Sie umfasst in der Regel den ersten bis fünften Ausbildungsmonat, insgesamt 5 Monate (Ausbildungsabschnitt). Die Ausbildung findet bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen statt. Im Rahmen dieses ersten Ausbildungsabschnitts werden die Referendar*innen innerhalb des Einführungskurses auch mit den Grundlagen der bremischen Gerichts- und Verwaltungsstruktur vertraut gemacht.

2) Organisatorisches

Die Pflichtstation in Zivilsachen beginnt mit einem dreiwöchigen Einführungslehrgang als Blockveranstaltung (§ 44 JAPG). Während dieses Zeitraums findet noch keine praktische Stationsausbildung statt.

Anschließend findet bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts einmal wöchentlich der praxisbegleitende Ausbildungslehrgang (Begleitlehrgang) statt.

Für die Zeit der praktischen Ausbildung nach Beendigung des Einführungslehrganges sollen drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch des Begleitlehrganges, dessen Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten.

Auf ausgeübte Nebentätigkeiten soll keine Rücksicht genommen werden. Dienstliche Obliegenheiten gehen vor.

An Tagen, an denen die Referendar*innen im Rahmen der Begleitarbeitsgemeinschaft einen Klausurtermin wahrnehmen, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung grundsätzlich freizuhalten.

3) Praktische Ausbildung

a) Allgemeines

(1) Zu Beginn der Ausbildung ist zwischen Ausbilder*innen und Referendar*innen ein Einführungsgespräch über Inhalt und Ziel der Ausbildung zu führen und ein Ausbildungsplan zu erstellen. Mit den Referendar*innen sollen vor Beginn der Station klare Absprachen über Arbeitsplatz, Arbeitszeit und Organisation der Ausbildung getroffen werden.

(2) Die Referendar*innen sollen sich in die Aufgaben des Gerichts in Zivilsachen einarbeiten. Dabei sollen sie, auch wenn sie einer mit Sonderzuständigkeiten besetzten Kammer oder Abteilung zugewiesen sind, Gelegenheit erhalten, einen möglichst großen Bereich der Gerichtspraxis kennen zu lernen.

(3) Den Referendar*innen soll außerdem Gelegenheit gegeben werden, Einblick in die Arbeit der Geschäftsstelle zu erhalten.

(4) Die Referendar*innen sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten so frühzeitig wie möglich selbständig tätig werden.

(5) Den Referendar*innen sollen mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß auftretenden Anfangsschwierigkeiten zunächst einfache und erst allmählich schwierigere Aufgaben übertragen werden. Es ist davon abzusehen, Aufgaben ohne selbständigen Ausbildungswert sowie bereits gelöste Aufgaben zu übertragen.

(6) Den Referendar*innen ist mindestens eine Aufgabe zur Anfertigung einer Relation zu übertragen. Dafür dürfen ausnahmsweise auch bereits abgeschlossene Akten zugeschrieben werden, wenn sonst geeignetes Material aus dem laufenden Dezernat nicht vorhanden ist.

(7) In der Regel soll für eine Aufgabe mittleren Umfangs und mittlerer Schwierigkeit eine Bearbeitungszeit von einer Woche zur Verfügung stehen.

(8) Jede Einzelleistung der Referendar*innen ist, soweit sie nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist, von den Ausbilder*innen zeitnah zu korrigieren und umfassend zu besprechen.

(9) Nach etwa der Hälfte des Ausbildungsabschnitts soll der Ausbildungsplan in einem gemeinsamen Gespräch überprüft werden. Auf Wunsch der Referendar*innen sollen die Ausbilder*innen mündlich eine vorläufige Leistungsbewertung vornehmen. Zum Ende der Ausbildung ist ein abschließendes Beurteilungsgespräch zu führen.

(10) Spätestens einen Monat nach Beendigung der Stationsausbildung haben die Ausbilder*innen unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen, den Referendar*innen zu eröffnen und dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung zu

übersenden (§ 47 Abs. 1 u. 2 JAPG). Das Zeugnis muss wahrheitsgemäß sein. Es soll ausweisen, welche Tätigkeiten die Referendar*innen ausgeübt haben, und muss eine sachliche Begründung enthalten. Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Es muss ausweisen, dass die Referendar*innen mindestens fünf größere Arbeiten, darunter ein Gutachten (unter Beachtung der Grundsätze der Relationstechnik) angefertigt haben.

Bei der Abfassung des Zeugnisses soll berücksichtigt werden, dass es unter Umständen für die Referendar*innen als Bewerbungsunterlage gegenüber künftigen Arbeitgebern dient.

b) Inhaltliche Gestaltung

(1) Die Referendar*innen sollen mit den zivilrichterlichen Arbeitsmethoden umfassend vertraut gemacht werden. Neben der Anfertigung schriftlicher Gutachten in Relationstechnik (Sachbericht und Gutachten) und als Kurzvotum müssen das Vorbereiten und Entwerfen gerichtlicher Entscheidungen (Verfügungen, Beschlüsse, Urteile) im Vordergrund stehen.

Darüber hinaus sollen die Referendar*innen lernen, in jeder Lage des Verfahrens Möglichkeiten zur gütlichen Einigung zu durchdenken sowie entsprechende Vorschläge zu formulieren und zu begründen.

Den Referendar*innen ist frühzeitig und regelmäßig Gelegenheit zu mündlichen Aktenvorträgen zu geben.

(2) Die Referendar*innen sollen in dem nach § 10 GVG zulässigen Umfang und nach Maßgabe ihres Ausbildungsstandes wie auch der sich am Ausbildungsplatz bietenden Möglichkeiten unter richterlicher Aufsicht Rechtshilfeersuchen erledigen, Beweise erheben und die mündliche Verhandlung leiten. Immer hat dabei eine Vorbesprechung mit den Ausbilder*innen stattzufinden.

(3) Die Referendar*innen sollen regelmäßig an den Sitzungen sowie an den Vor- und Nachberatungen teilnehmen. Die Referendar*innen, die die Sache schriftlich vorbereitet haben, sollen sie im Rahmen der Vorberatung oder einer Vorbesprechung mit den Ausbilder*innen nach Möglichkeit auch mündlich vortragen und die anschließende Entscheidung (Beschluss, Urteil) unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beratungen entwerfen.

(4) Die Referendar*innen sollen während des Ausbildungsabschnittes Gelegenheit erhalten, die Eingänge des Tages, soweit sie zum Gegenstand der Ausbildung gehören, selbständig zu bearbeiten.

4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen

a) Allgemeines

(1) Die Ausbildungslehrgänge werden von Richter*innen durchgeführt.

(2) Der dreiwöchige Einführungslehrgang (Einführungskurs) beginnt regelmäßig mit dem Ausbildungsabschnitt im ersten Ausbildungsmonat. Anschließend wird

stationsbegleitend bis zum Ende des Ausbildungsabschnittes ein einmal wöchentlich stattfindender Begleitlehrgang eingerichtet.

(3) Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

Die Lehrgangsleiter*innen haben die Anwesenheit festzustellen, Fehlzeiten sind dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung mitzuteilen.

(4) Sind Lehrgangsleiter*innen kurzfristig verhindert, so soll, soweit der Veranstaltungstermin nicht nachgeholt werden kann, nach Absprache mit dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung der Termin durch geeignete Kolleg*innen übernommen werden.

(5) Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges und des anschließenden Begleitlehrganges obliegt im Rahmen dieser Richtlinie den jeweiligen Veranstaltungsleiter*innen. Die Veranstaltungen sollen

- auf das Examen vorbereiten,
- ein Forum für die Vertiefung und den Austausch der Erfahrungen in den Stationen bieten.

Zur Examensvorbereitung gehören insbesondere:

- die Vermittlung des Aufbaus von Urteilen, Beschlüssen sowie
- Aktenvorträgen,
- die Besprechung von Examensklausuren,
- die Gelegenheit für Referendar*innen, selbst Aktenvorträge zu halten.

b) Einführungslehrgang

(1) Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung sowie der Vermittlung von Grundkenntnissen über die bremische Gerichts- und Verwaltungsstruktur. Er wird als Blockveranstaltung durchgeführt. Vorzusehen sind insgesamt 60 Stunden (je 45 Minuten). Der Unterricht soll an bis zu fünf Tagen pro Woche durchgeführt werden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Während der Dauer des Einführungslehrganges findet noch keine praktische Stationsausbildung statt.

(3) Urlaub soll für die Zeit des Einführungslehrganges nicht genehmigt werden.

(4) Die Referendar*innen sollen in die Technik der Relation und der zivilrechtlichen Klausur sowie in die Arbeitsweise der Richter*innen eingeführt werden. Sie sollen auf die praktischen Anforderungen der Ausbildung so weit vorbereitet werden, dass sie dort von Anfang an zu möglichst selbständiger Mitarbeit fähig sind. Anhand einfach gelagerter Fälle sollen sie mit den jeweiligen Entscheidungstechniken bekannt gemacht werden.

Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- Zuständigkeiten, Instanzenzug und Geschäftsverteilung
- richterliche Unabhängigkeit

- Form und Inhalt richterlicher Entscheidungen
- Aktenbearbeitung
- Verfügungen, Formulare
- wesentliche Prozessgrundsätze
- Ablauf des Zivilprozesses und Prozessarten im Überblick
- Kosten- und Gebührenrecht im Überblick
- Sachverhaltsfeststellung und Relationstechnik
- Aufbau und Inhalt von Urteilen und Beschlüssen im Überblick

Außerdem soll den Referendar*innen eine Einführung in das Recht der Zwangsvollstreckung unter Einschluss der Grundzüge des Zwangsversteigerungsgesetzes gegeben werden.

(5) Die Materien des Einführungslehrganges und des weiteren Ausbildungslehrganges hängen zusammen, sodass in Absprache mit den Lehrgangleiter*innen eine Verlagerung von Themen in den jeweils anderen Teil möglich ist.

c) Begleitlehrgang

(1) Der anschließende praxisbegleitende Ausbildungslehrgang findet einmal wöchentlich statt, hierfür sind je Woche 4 Stunden (je 45 Minuten) vorzusehen.

(2) In diesem Rahmen schreiben die Referendar*innen bis zu drei Klausuren aus dem Bereich des materiellen Zivilrechts, des Zivilprozessrechts oder der Zwangsvollstreckung. Die Klausuren werden von den Lehrgangleiter*innen korrigiert, bewertet und im Rahmen einer Veranstaltung besprochen. Dabei sollen den Referendar*innen die im Examen anzulegenden Maßstäbe erläutert werden.

(3) Die im Einführungslehrgang und in der Station erworbenen Kenntnisse sollen praxisbezogen ergänzt und vertieft werden.

Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- Prozessvoraussetzungen
- Klage, Klagearten im Überblick, Streitgegenstand
- Urteilsarten, formelle u. materielle Rechtskraft
- Verzögerung und Verspätung
- Verzicht und Klagrücknahme, Vergleich
- Anerkenntnis
- Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache
- Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Versäumnisurteil
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Prozessaufrechnung und Widerklage
- Stufenklage, Feststellungsklage
- Beweisrecht
- Urkundsverfahren
- objektive Klagehäufung und Klageänderung
- Parteiwechsel
- Streitgenossenschaft und Streithilfe, Nebenintervention
- Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Überblick
- vorläufiger Rechtsschutz
- Einführung in die Freiwillige Gerichtsbarkeit und in das familiengerichtliche Verfahren

- Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung (soweit nicht schon im Einführungslehrgang behandelt)
- Vortragstechnik im Zivilrecht
- Psychologie für Jurist*innen (unter Mitwirkung von Psycholog*innen)

(4) Examensrelevante Probleme, insbesondere auch Fragen der Klausur- und Vortragstechnik sollen im Zusammenhang vorstehender Themen fortlaufend Berücksichtigung finden.

(5) Die Themen sollen im Voraus angekündigt werden. Die Ausbildungsleiter*innen sollen nach Möglichkeit Arbeitsmaterial wie Aktenauszüge, Fälle, Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur, Skripten oder Übersichten ausgeben.

II. Pflichtstation in Strafsachen (§ 43 Abs.1 Nr.2 JAPG - 3,5 Monate)

1) Allgemeines

Die Ausbildungsstation in Strafsachen bildet die zweite Pflichtstation im Vorbereitungsdienst. Sie umfasst in der Regel den sechsten bis achten Ausbildungsmonat sowie die erste Hälfte des neunten Ausbildungsmonats, insgesamt 3,5 Monate (Ausbildungsabschnitt). Die Ausbildung findet bei der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen statt.

2) Organisatorisches

Die Pflichtstation in Strafsachen beginnt mit einem dreiwöchigen Einführungslehrgang als Blockveranstaltung (§ 44 JAPG). Während dieses Zeitraums findet noch keine praktische Stationsausbildung statt.

Anschließend findet bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts einmal wöchentlich der praxisbegleitende Ausbildungslehrgang (Begleitlehrgang) statt. Für die Zeit der praktischen Ausbildung nach Beendigung des Einführungslehrganges sollen drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch des Begleitlehrganges, dessen Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten.

Auf ausgeübte Nebentätigkeiten soll keine Rücksicht genommen werden. Dienstliche Obliegenheiten gehen vor.

An Tagen, an denen die Referendar*innen im Rahmen der Begleitarbeitsgemeinschaft einen Klausurtermin wahrnehmen, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung grundsätzlich freizuhalten.

3) Praktische Ausbildung

a) Allgemeines

(1) Zu Beginn der Ausbildung ist zwischen Ausbilder*innen und Referendar*innen ein Einführungsgespräch über Inhalt und Ziel der Ausbildung zu führen und ein Ausbildungsplan zu erstellen. Mit den Referendar*innen sollen vor Beginn der Station klare Absprachen über Arbeitsplatz, Arbeitszeit und Organisation der Ausbildung getroffen werden.

(2) Die Referendar*innen sollen sich in die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts in Strafsachen einarbeiten. Dabei sollen sie, auch wenn sie mit Sonderaufgaben befassten Ausbilder*innen zugewiesen sind, Gelegenheit erhalten, einen möglichst großen Bereich der Strafverfolgungspraxis kennen zu lernen.

(3) Den Referendar*innen soll außerdem Gelegenheit gegeben werden, Einblick in die Arbeit der Geschäftsstelle zu erhalten.

(4) Die Referendar*innen sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten so frühzeitig wie möglich selbständig tätig werden.

(5) Den Referendar*innen sollen mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß auftretenden Anfangsschwierigkeiten zunächst einfache und erst allmählich schwierigere Aufgaben übertragen werden. Es ist davon abzusehen, Aufgaben ohne selbständigen Ausbildungswert, bereits gelöste Aufgaben oder bereits abgeschlossene Vorgänge zur Bearbeitung zu übertragen.

In der Regel soll für eine Aufgabe mittleren Umfangs und mittlerer Schwierigkeit eine Bearbeitungszeit von einer Woche zur Verfügung stehen.

(6) Jede Einzelleistung der Referendar*innen ist, soweit sie nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist, von den Ausbilder*innen zeitnah zu korrigieren und umfassend zu besprechen.

(7) Den Referendar*innen ist frühzeitig Gelegenheit zu mündlichen Aktenvorträgen zu geben.

(8) Nach etwa der Hälfte des Ausbildungsabschnitts soll der Ausbildungsplan in einem gemeinsamen Gespräch überprüft werden. Auf Wunsch der Referendar*innen sollen die Ausbilder*innen mündlich eine vorläufige Leistungsbewertung vornehmen. Zum Ende der Ausbildung ist ein abschließendes Beurteilungsgespräch zu führen.

(9) Spätestens einen Monat nach Beendigung der Stationsausbildung haben die Ausbilder*innen ein Abschlusszeugnis zu fertigen, den Referendar*innen zu eröffnen und dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung zu übersenden (§ 47 Abs. 1, Abs.2 S.2 JAPG). Das Zeugnis muss wahrheitsgemäß sein. Es soll ausweisen, welche Tätigkeiten die Referendar*innen ausgeübt haben, und muss eine sachliche Begründung enthalten. Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Es muss ausweisen, dass die Referendar*innen mindestens drei größere Arbeiten angefertigt haben.

Bei der Abfassung des Zeugnisses soll berücksichtigt werden, dass es unter Umständen für die Referendar*innen als Bewerbungsunterlage gegenüber künftigen Arbeitgebern dient.

b) Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft

(1) Die Referendar*innen sollen lernen, die den Staatsanwält*innen obliegenden Entscheidungen (Ermittlungsverfügungen, Anklageschriften, Strafbefehlsanträge und Einstellungsbescheide) in allen Stadien des Ermittlungsverfahrens vorzubereiten und zu entwerfen.

(2) Den Referendar*innen ist Gelegenheit zu geben, die von ihnen zu bearbeitenden Sachen im Rahmen eines Aktenvortrages mündlich vorzutragen.

(3) Die Referendar*innen sollen in dem nach § 142 Abs. 3 GVG zulässigen Umfang Zeug*innen und Beschuldigte vernehmen, wobei der Ablauf der Vernehmung mit den Ausbilder*innen vorbesprochen werden soll.

(4) Die Referendar*innen sollen die Sitzungsververtretung als eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsanwaltschaft kennen lernen und auch selbst wahrnehmen.

Die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes durch die Referendar*innen erfolgt zunächst unter Aufsicht der Staatsanwält*innen und später selbständig in der Hauptverhandlung vor den Strafrichter*innen. Eine Einteilung für den Sitzungsdienst soll nicht häufiger als einmal wöchentlich erfolgen. Die Sitzungsakten sind jeweils mit den Ausbilder*innen vor- und nachzubesprechen.

(5) Die Referendar*innen sollen während des Ausbildungsabschnittes Gelegenheit erhalten, die Eingänge des Tages, soweit sie zum Gegenstand der Ausbildung gehören, selbständig zu bearbeiten.

(6) Strafurteile und sonstige Gerichtsentscheidungen in Verfahren, in denen sie mitgewirkt haben, sollen den Referendar*innen vorgelegt und mit ihnen, soweit dies angezeigt ist, auch besprochen werden.

c) Ausbildung bei den Gerichten

(1) Die Referendar*innen sollen lernen, die gerichtlichen Entscheidungen (Verfügungen, Beschlüsse, Urteile) vorzubereiten und zu entwerfen.

(2) Auch die den Gerichten zugewiesenen Referendar*innen müssen die Technik der Abschlussverfügung sowie der Anklageschrift erlernen. Daher ist die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens für sie mit der Aufgabe zu verbinden, eine Abschlussverfügung und eine Anklageschrift zu fertigen, wobei die vorhandene Anklageschrift vorübergehend aus den Akten entfernt wird. Entsprechendes gilt für die Fertigung von Einstellungsverfügungen.

(3) Den Referendar*innen ist Gelegenheit zu geben, die von ihnen zu bearbeitenden Sachen im Rahmen eines Aktenvortrages mündlich vorzutragen.

(4) Die Referendar*innen sollen an bis zu zwei Sitzungstagen während des Ausbildungsabschnittes mit der Führung des Protokolls in der Hauptverhandlung betraut werden. Den Auftrag erteilen die Ausbilder*innen bzw. die Vorsitzenden.

(5) Die Referendar*innen sollen unter Aufsicht ihrer Ausbilder*innen Ermahnungen in Jugendsachen und Vernehmungen durchführen, soweit dies bei der Ausbildungsstelle möglich ist.

(6) Die Referendar*innen sollen während des Ausbildungsabschnittes Gelegenheit erhalten, die Eingänge des Tages, soweit sie zum Gegenstand der Ausbildung gehören, selbständig zu bearbeiten.

4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen

a) Allgemeines

(1) Die Ausbildungslehrgänge werden von Staatsanwält*innen und Richter*innen gemeinsam durchgeführt.

(2) Der dreiwöchige Einführungslehrgang (Einführungskurs) beginnt regelmäßig mit dem Ausbildungsabschnitt im sechsten Ausbildungsmonat. Anschließend wird stationsbegleitend bis zum Ende des Ausbildungsabschnittes ein einmal wöchentlich stattfindender Begleitlehrgang eingerichtet.

(3) Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

Die Lehrgangleiter*innen haben die Anwesenheit festzustellen, Fehlzeiten sind dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung mitzuteilen.

(4) Sind Lehrgangleiter*innen kurzfristig verhindert, so soll, soweit der Veranstaltungstermin nicht nachgeholt werden kann, dieser nach Absprache mit dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung durch geeignete Kolleg*innen übernommen werden.

(5) Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges und des anschließenden Begleitlehrganges obliegt im Rahmen dieser Richtlinie den jeweiligen Veranstaltungsleiter*innen. Die Veranstaltungen sollen

- auf das Examen vorbereiten,
- ein Forum für die Vertiefung und den Austausch der Erfahrungen in den Stationen bieten.

Zur Examensvorbereitung gehören insbesondere:

- die Vermittlung des Aufbaus von Anklageschriften, Verfügungen, Einstellungsbescheiden sowie Aktenvorträgen,
- die Besprechung von Examensklausuren,
- die Gelegenheit für Referendar*innen, selbst Aktenvorträge zu halten.

b) Einführungslehrgang

(1) Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Er wird als Blockveranstaltung durchgeführt. Vorzusehen sind insgesamt 60 Stunden (je 45 Minuten). Der Unterricht soll an bis zu fünf Tagen pro Woche durchgeführt werden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Während der Dauer des Einführungslehrganges findet noch keine praktische Stationsausbildung statt.

(3) Urlaub soll für die Zeit des Einführungslehrganges nicht genehmigt werden.

(4) Die Referendar*innen sollen in die Technik der strafrechtlichen Klausur sowie in die Arbeitsweise von Staatsanwält*innen und Richter*innen in Strafsachen eingeführt werden. Sie sollen auf die praktischen Anforderungen der Ausbildung so weit vorbereitet werden, dass sie dort von Anfang an zu möglichst selbständiger Mitarbeit fähig sind. Anhand einfach gelagerter Fälle sollen sie in die jeweiligen Entscheidungstechniken eingeführt werden.

Aus der Praxis der Staatsanwaltschaft sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

- Behördenstruktur
- Zuständigkeiten und Geschäftsverteilung
- Aktenbearbeitung
- Verfügungen, Formulare
- Anfangsverdacht, Aufnahme und Durchführung der Ermittlungstätigkeit
- Abschluss der Ermittlungen
- Einstellungen und Anklagen
- Wahl der Verfahrensart
- Sitzungsvertretung und Plädoyer
- weitere verfahrensrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit.

Aus der Praxis der Gerichte sind im Einzelnen zu behandeln:

- Zuständigkeiten, Instanzenzug und Geschäftsverteilung
- richterliche Unabhängigkeit
- Form und Inhalt richterlicher Entscheidungen
- Eröffnung des Hauptverfahrens
- Vorbereitung und Ablauf der Hauptverhandlung
- Verhandlungsleitung
- Aufbau und Inhalt des Strafurteils.

(5) Die Materien des Einführungslehrganges und des weiteren Ausbildungslehrganges hängen zusammen, sodass in Absprache mit den Lehrgangsführer*innen eine Verlagerung von Themen in den jeweils anderen Teil möglich ist.

c) Begleitlehrgang

(1) Der anschließende praxisbegleitende Ausbildungslehrgang findet einmal wöchentlich statt, hierfür sind je Woche 4 Stunden (je 45 Minuten) vorzusehen.

(2) In diesem Rahmen schreiben die Referendar*innen mindestens eine Klausur aus dem Bereich des Strafrechts. Die Klausur wird von den Lehrgangsführer*innen korrigiert, bewertet und im Rahmen einer Veranstaltung besprochen. Dabei sollen den Referendar*innen die im Examen anzulegenden Maßstäbe erläutert werden.

(3) Die im Einführungslehrgang und in der Station erworbenen Kenntnisse sollen praxisbezogen ergänzt und vertieft werden.

(4) Im Einzelnen sollen insbesondere folgende Themen behandelt werden:

- Aus dem Vorverfahren:

- Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit anderen Behörden (Polizei, Gericht, Gerichtshilfe),
 - Strafprozessuale Zwangseingriffe (z.B. Beschlagnahme, Durchsuchung, Überwachung der Telekommunikation, molekulargenetische Untersuchung, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft),
 - Rechtsstellung der Beschuldigten, Bestellung der Verteidigung, Rechte der Verteidigung,
 - die prozessuale Tat nach § 264 StPO,
 - Rechtsstellung der Verletzten, Täter-Opfer-Ausgleich, Nebenklageverfahren,
 - Abschluss des Ermittlungsverfahrens.
- Aus dem Zwischenverfahren:
 - richterliche Tätigkeit im Zwischenverfahren,
 - Eröffnung des Hauptverfahrens.
 - Aus dem Hauptverfahren:
 - Verfahrensgrundsätze,
 - Gang der Hauptverhandlung,
 - Durchführung und Umfang der Beweisaufnahme,
 - Grundsätze der Beweiswürdigung,
 - Beweisanspruchsrecht,
 - Grundsätze der Strafzumessung,
 - Urteil,
 - Rechtsmittel, Rechtsbehelfe,
 - Rechtskraft.
 - Grundzüge des Jugendstrafrechts

(5) Examensrelevante Probleme, insbesondere auch Fragen der Klausur- und Vortragstechnik, sollen im Zusammenhang mit vorstehenden Themen fortlaufend Berücksichtigung finden.

(6) Die Themen sollen im Voraus angekündigt werden. Die Ausbildungsleiter*innen sollen nach Möglichkeit Arbeitsmaterial wie Aktenauszüge, Fälle, Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur, Skripten oder Übersichten ausgeben.

III. Pflichtstation im Verwaltungsrecht (§ 43 Abs.1 Nr. 3 JAPG - 3,5 Monate)

1) Allgemeines

Die Vielzahl der Ausbildungsstellen in der Verwaltungsstation und ihre jeweiligen Besonderheiten lassen es nicht zu, für alle Ausbildungsstellen verbindliche Lehr- und Lernziele festzulegen. Die nachstehenden Richtlinien stecken daher nur einen Rahmen ab. Die Ausfüllung ist an den Möglichkeiten der jeweiligen Ausbildungsstelle auszurichten.

Die Ausbildungsstation Verwaltungsrecht bildet die dritte Pflichtstation im Vorbereitungsdienst. Sie umfasst in der Regel den Zeitraum vom neunten (zweite Hälfte) bis zum zwölften Ausbildungsmonat, insgesamt 3,5 Monate (Ausbildungsabschnitt). Die Ausbildung findet bei einer Behörde, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des

öffentlichen Rechts oder bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit statt. Auf die Station kann eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer angerechnet werden.

2) Organisatorisches

Die Pflichtstation Verwaltungsrecht beginnt mit einem dreiwöchigen Einführungslehrgang als Blockveranstaltung (§ 44 JAPG). Während dieses Zeitraums findet noch keine praktische Stationsausbildung statt.

Anschließend findet bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts einmal wöchentlich der praxisbegleitende Ausbildungslehrgang (Begleitlehrgang) statt. Für die Zeit der praktischen Ausbildung nach Beendigung des Einführungslehrganges sollen drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch des Begleitlehrganges, dessen Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten.

Auf ausgeübte Nebentätigkeiten soll keine Rücksicht genommen werden. Dienstliche Obliegenheiten gehen vor.

An Tagen, an denen die Referendar*innen im Rahmen der Begleitarbeitsgemeinschaft einen Klausurtermin wahrnehmen, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen für die praktische Ausbildung grundsätzlich freizuhalten.

3) Praktische Ausbildung

a) Allgemeines

(1) Zu Beginn der Ausbildung ist zwischen Ausbilder*innen und Referendar*innen ein Einführungsgespräch über Inhalt und Ziel der Ausbildung zu führen und ein Ausbildungsplan zu erstellen. Mit den Referendar*innen sollen vor Beginn der Station klare Absprachen über Arbeitsplatz, Arbeitszeit und Organisation der Ausbildung getroffen werden.

(2) Die Referendar*innen sollen sich in die Aufgaben der jeweiligen Ausbildungsstelle einarbeiten. Dabei sollen sie Gelegenheit erhalten, einen möglichst großen Bereich der behördlichen Praxis bzw. der Gerichtspraxis kennen zu lernen.

(3) Den Referendar*innen soll außerdem Gelegenheit gegeben werden, Einblick in die Arbeit der Geschäftsstelle zu erhalten.

(4) Die Referendar*innen sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten so frühzeitig wie möglich selbständig tätig werden.

(5) Den Referendar*innen sollen mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß auftretenden Anfangsschwierigkeiten zunächst einfache und erst allmählich schwierigere Aufgaben übertragen werden. Es ist davon abzusehen, Aufgaben ohne selbständigen Ausbildungswert, bereits gelöste Aufgaben oder bereits abgeschlossene Vorgänge zur Bearbeitung zu übertragen.

In der Regel soll für eine Aufgabe mittleren Umfangs und mittlerer Schwierigkeit eine Bearbeitungszeit von einer Woche zur Verfügung stehen.

(6) Jede Einzelleistung der Referendar*innen ist, soweit sie nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist, von den Ausbilder*innen zeitnah zu korrigieren und umfassend zu besprechen.

(7) Den Referendar*innen ist frühzeitig Gelegenheit zu mündlichen Aktenvorträgen zu geben.

(8) Nach etwa der Hälfte des Ausbildungsabschnitts soll der Ausbildungsplan in einem gemeinsamen Gespräch überprüft werden. Auf Wunsch der Referendar*innen sollen die Ausbilder*innen mündlich eine vorläufige Leistungsbewertung vornehmen. Zum Ende der Ausbildung ist ein abschließendes Beurteilungsgespräch zu führen.

(9) Spätestens einen Monat nach Beendigung der Stationsausbildung haben die Ausbilder*innen unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen, den Referendar*innen zu eröffnen und dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung zu übersenden (§ 47 Abs. 1 u. 2 JAPG). Das Zeugnis muss wahrheitsgemäß sein. Es soll ausweisen, welche Tätigkeiten die Referendar*innen ausgeübt haben, und muss eine sachliche Begründung enthalten. Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Es muss ausweisen, dass die Referendar*innen mindestens drei größere Arbeiten angefertigt haben.

Bei der Abfassung des Zeugnisses soll berücksichtigt werden, dass es unter Umständen für die Referendar*innen als Bewerbungsunterlage gegenüber künftigen Arbeitgebern dient.

b) Ausbildung bei einer Behörde, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

(1) Während der Ausbildung sollen die Referendar*innen lernen,

- wie die Ausbildungsstelle fachlich und organisatorisch in die Gesamtverwaltung eingeordnet ist,
- wie in der Ausbildungsstelle Entscheidungsprozesse ablaufen (einschließlich Mitbestimmungsverfahren),
- die wesentlichen Vorschriften, Zusammenhänge, Wirkungsweisen und Folgen des Öffentlichen Rechts zu verstehen und anzuwenden,
- Entscheidungen, Verfügungen und Schriftsätze vorzubereiten und zu entwerfen,
- Sitzungen zu leiten und die Ausbildungsstelle vor Gericht zu vertreten,
- Eingänge eines Tages zu bearbeiten,
- die Dienstgeschäfte eigenständig wahrzunehmen, indem sie die Ausbilder*innen vertreten.

(2) Die Referendar*innen nehmen an den Dienstgeschäften der Ausbilder*innen teil. Zu dienstlichen Besprechungen, Ortsbesichtigungen o. ä. sollen sie herangezogen werden. Ihnen soll die Möglichkeit eröffnet werden, außerhalb der Ausbildungsstelle in anderen Ämtern und Behörden zu hospitieren.

(3) Die Referendar*innen haben während dieses Ausbildungsabschnittes mindestens drei größere Arbeiten (z.B. Widerspruchsbescheide, Gutachten,

Schriftsätze, komplexe Verwaltungsverfügungen) anzufertigen. Außerdem sollen sie möglichst viele kleinere Aufgaben schriftlich oder mündlich (Vortrag) in vorgegebener Zeit lösen und diese auch gegenüber Dritten präsentieren.

c) Ausbildung bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit

(1) Die Referendar*innen sollen mit den Arbeitsmethoden der Richter*innen in der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit umfassend vertraut gemacht werden. Dabei müssen das Vorbereiten und Entwerfen gerichtlicher Entscheidungen (Verfügungen, Beschlüsse, Urteile) im Vordergrund stehen.

Darüber hinaus sollen die Referendar*innen lernen, in jeder Lage des Verfahrens Möglichkeiten zur gütlichen Einigung zu durchdenken sowie entsprechende Vorschläge zu formulieren und zu begründen.

Den Referendar*innen ist frühzeitig und regelmäßig Gelegenheit zu mündlichen Aktenvorträgen zu geben.

(2) Die Referendar*innen sollen in dem nach § 10 GVG zulässigen Umfang und nach Maßgabe ihres Ausbildungsstandes sowie der sich am Ausbildungsplatz bietenden Möglichkeiten unter richterlicher Aufsicht Rechtshilfeersuchen erledigen, Beweise erheben und die mündliche Verhandlung leiten. Immer hat dabei eine Vorbesprechung mit den Ausbilder*innen stattzufinden.

(3) Die Referendar*innen sollen regelmäßig an den Sitzungen sowie an den Vor- und Nachberatungen teilnehmen. Referendar*innen, die die Sache schriftlich vorbereitet haben, sollen sie im Rahmen der Vorberatung oder einer Vorbesprechung mit den Ausbilder*innen nach Möglichkeit auch mündlich vortragen und die anschließende Entscheidung (Beschluss, Urteil) unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beratungen entwerfen.

(4) Die Referendar*innen sollen während des Ausbildungsabschnittes Gelegenheit erhalten, die Eingänge des Tages, soweit sie zum Gegenstand der Ausbildung gehören, selbständig zu bearbeiten.

4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen

a) Allgemeines

(1) Die Ausbildungslehrgänge werden von Richter*innen oder Behördenvertreter*innen, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen, durchgeführt.

(2) Der dreiwöchige Einführungslehrgang (Einführungskurs) beginnt regelmäßig mit dem Ausbildungsabschnitt im neunten Ausbildungsmonat (zweite Hälfte). Anschließend wird stationsbegleitend bis zum Ende des Ausbildungsabschnittes ein einmal wöchentlich stattfindender Begleitlehrgang eingerichtet.

(3) Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

Die Lehrgangleiter*innen haben die Anwesenheit festzustellen, Fehlzeiten sind dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung mitzuteilen.

(4) Sind Lehrgangleiter*innen kurzfristig verhindert, so soll, soweit der Veranstaltungstermin nicht nachgeholt werden kann, dieser nach Absprache mit dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung durch geeignete Kolleg*innen übernommen werden.

(5) Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges und des anschließenden Begleitlehrganges obliegt im Rahmen dieser Richtlinie den jeweiligen Veranstaltungsleiter*innen. Die Veranstaltungen haben drei gleichwertige Funktionen. Sie sollen

- auf das Examen vorbereiten,
- einen Überblick über den Verwaltungsaufbau der Freien Hansestadt Bremen unter Hervorhebung der bremischen Besonderheiten geben,
- ein Forum für die Vertiefung und den Austausch der Erfahrungen in den Verwaltungsstationen bieten.

Zur Examensvorbereitung gehören insbesondere:

- die Vermittlung des Aufbaus von Ausgangs- und Widerspruchsbescheiden, Urteilen, Beschlüssen sowie Aktenvorträgen,
- die Besprechung von Examensklausuren,
- die Gelegenheit für Referendar*innen, selbst Aktenvorträge zu halten.

Der Überblick über den Verwaltungsaufbau soll neben den bestehenden Regelungen und Zuständigkeiten auch neue Entwicklungstendenzen, z.B. im Personalmanagement und in der Organisation, darstellen sowie einen Überblick über die Berufsfelder der Jurist*innen in der Verwaltung bieten.

b) Einführungslehrgang

(1) Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Er wird als Blockveranstaltung durchgeführt. Vorzusehen sind insgesamt 60 Stunden (je 45 Minuten). Der Unterricht soll an bis zu fünf Tagen pro Woche durchgeführt werden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Während der Dauer des Einführungslehrganges findet noch keine praktische Stationsausbildung statt.

(3) Urlaub soll für die Zeit des Einführungslehrganges nicht genehmigt werden.

(4) Die Referendar*innen sollen in die Technik der verwaltungsrechtlichen Klausur sowie in die Arbeitsweise der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Gerichte eingeführt werden. Sie sollen auf die praktischen Anforderungen der Ausbildung so weit vorbereitet werden, dass sie dort von Anfang an zu möglichst selbständiger Mitarbeit fähig sind. Anhand einfach gelagerter Fälle sollen sie mit den jeweiligen Entscheidungstechniken bekannt gemacht werden.

(5) Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die Stationsausbildung. Die Referendar*innen sollen in die Arbeitsweise der Verwaltungsjurist*innen und Richter*innen in einer öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit eingeführt werden. Sie

sollen lernen, in einfach gelagerten Fällen Ausgangs- und Widerspruchsbescheide und verwaltungsgerichtliche Urteile zu fertigen.

Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht (Verwaltungsorganisation; Verwaltungsverfahren im Überblick; Arten und rechtliche Bedeutung von Verwaltungsvorschriften; behördliche Ausübung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen; unbestimmter Rechtsbegriff; öffentlich-rechtlicher Vertrag; Fristen, Zustellungen);
- Verwaltungsakt (begriffliche Merkmale; Aufbau, Form und Inhalt des Ausgangsbescheides; Nebenbestimmungen; Wirksamwerden, Bindungswirkung, Bestandskraft; Durchbrechung der Bestandskraft; Vollstreckung);
- Widerspruchsbescheid (Widerspruchsverfahren im Überblick; Aufbau, Form und Inhalt; Heilung von Verfahrens- und Formfehlern; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand);
- Überblick über den Gang des Verwaltungsstreitverfahrens (Prozessmaximen, Ablauf des gerichtlichen Verfahrens, Spruchkörperbesetzung, Entscheidungsarten);
- das verwaltungsgerichtliche Urteil (Rubrum, Tenor, Aufbau von Tatbestand und Entscheidungsgründen);
- verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz (Klagearten, Sachurteilsvoraussetzungen, Begründetheitsprüfung unter Berücksichtigung der besonderen Klagearten, Überprüfung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen).
- Einführung in den Aktenvortrag.

(6) Die Materien des Einführungslehrganges und des weiteren Ausbildungslehrganges hängen zusammen, sodass in Absprache mit den Lehrgangsteilnehmer*innen eine Verlagerung von Themen in den jeweils anderen Teil möglich ist.

c) Begleitlehrgang

(1) Der anschließende praxisbegleitende Ausbildungslehrgang findet einmal wöchentlich statt, hierfür sind je Woche 4 Stunden (je 45 Minuten) vorzusehen.

(2) In diesem Rahmen schreiben die Referendar*innen mindestens eine Klausur aus dem Bereich des Verwaltungsrechts. Die Klausur wird korrigiert, bewertet und im Rahmen einer Veranstaltung besprochen. Dabei sollen den Referendar*innen die im Examen anzulegenden Maßstäbe erläutert werden.

(3) Der Begleitlehrgang dient in erster Linie der Vertiefung des in der Praxisausbildung Erlernten sowie der kritischen Aufarbeitung der Praxiserfahrung. Die Referendar*innen sollen Gelegenheit erhalten, sich in den einschlägigen auf die Ausbildung in den Pflichtstationen bezogenen schriftlichen Prüfungsleistungen zu üben (§ 45 Abs. 3 JAPG). Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- Einstweiliger Rechtsschutz (§§ 80, 80a VwGO; § 123 VwGO);
- beispielhafte Probleme des besonderen Verwaltungsrechts, etwa des öffentlichen Baurechts, des Polizei- und Vollstreckungsrechts, des Beamtenrechts, des Ausländerrechts und des Wirtschaftsverwaltungsrechts.

(4) Die Themen sollen im Voraus angekündigt werden. Die Ausbildungsleiter*innen sollen nach Möglichkeit Arbeitsmaterial wie Aktenauszüge, Fälle, Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur, Skripten oder Übersichten ausgeben.

IV. Pflichtstation beim Rechtsanwalt (§ 43 Abs.1 Nr.4 JAPG - 9 Monate)

1) Allgemeines

Die Ausbildung bei Rechtsanwält*innen bildet die vierte Pflichtstation: Sie umfasst in der Regel den 13. bis 21. Ausbildungsmonat, insgesamt 9 Monate (Ausbildungsabschnitt).

Die Ausbildung findet bei im Bereich des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zugelassenen Rechtsanwält*innen statt. Auf Antrag der Referendar*innen können sie auch außerhalb Bremens zugelassenen Rechtsanwält*innen zugewiesen werden. Die ausbildenden Rechtsanwält*innen sollen seit mindestens zwei Jahren zugelassen sein.

Die Station ist teilbar. Ein Teilabschnitt darf die Dauer von drei Monaten bei derselben Ausbildungsstelle nicht unterschreiten.

Die Ausbildung kann bis zu einer Dauer von drei Monaten bei Notar*innen, einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, absolviert werden.

2) Organisatorisches

Die Pflichtstation bei Rechtsanwält*innen beginnt mit einem dreiwöchigen Einführungslehrgang als Blockveranstaltung (§ 44 JAPG). Während dieses Zeitraums findet noch keine praktische Stationsausbildung statt.

Anschließend beginnt die praktische Ausbildung. Hierfür sollen 3,5 Arbeitstage (montags bis donnerstags) zur Verfügung stehen.

Auf ausgeübte Nebentätigkeiten soll keine Rücksicht genommen werden. Dienstliche Obliegenheiten gehen vor.

Freitags findet ganztägig keine praktische Ausbildung statt, da die Referendar*innen die Gelegenheit bekommen sollen, jeweils freitags am wöchentlichen Klausurenkurs und den dazugehörigen Besprechungsterminen am Nachmittag teilzunehmen.

3) Praktische Ausbildung

a) Allgemeines

(1) Zu Beginn der Ausbildung ist zwischen Ausbilder*innen und Referendar*innen ein Einführungsgespräch über Inhalt und Ziel der Ausbildung zu führen. Mit den Referendar*innen sollen zu Beginn der Station klare Absprachen über Arbeitsplatz, Arbeitszeit und Organisation getroffen werden. Zusatzvergütungen sind nur im Rahmen einer Nebentätigkeit zulässig. Diese Nebentätigkeiten müssen außerhalb des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses begründet werden, eine von der Ausbildung abgrenzbare oder selbständige Tätigkeit darstellen und sind anzeigepflichtig.

(2) Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung bei Rechtsanwält*innen sollen die Referendar*innen lernen, anwaltstypische Aufgaben möglichst selbstständig zu erledigen. Die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation soll praxisnah erfolgen. Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinie den Ausbilder*innen.

(3) Jede Einzelleistung der Referendar*innen ist, soweit sie nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist, von den Ausbilder*innen zeitnah zu korrigieren und umfassend zu besprechen.

(4) Nach etwa der Hälfte des Ausbildungsabschnitts soll der Ausbildungsplan in einem gemeinsamen Gespräch überprüft werden. Auf Wunsch der Referendar*innen sollen die Ausbilder*innen mündlich eine vorläufige Leistungsbewertung vornehmen. Zum Ende der Ausbildung ist ein abschließendes Beurteilungsgespräch zu führen.

(5) Spätestens einen Monat nach Beendigung der Stationsausbildung haben die Ausbilder*innen unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen, den Referendar*innen zu eröffnen und dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung zu übersenden (§ 47 Abs. 1 u. 2 JAPG). Das Zeugnis muss wahrheitsgemäß sein. Es soll ausweisen, welche Tätigkeiten die Referendar*innen ausgeübt haben, und muss eine sachliche Begründung enthalten. Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Es muss ausweisen, dass die Referendar*innen mindestens drei zu schwierigeren Fällen entworfene Schriftsätze, Gutachten oder Vertragsentwürfe vorgelegt hat, darf jedoch die Namen der am Verfahren Beteiligten nicht nennen.

Bei der Abfassung des Zeugnisses soll berücksichtigt werden, dass es für die Referendar*innen als Bewerbungsunterlage gegenüber künftigen Arbeitgebern dient.

b) Inhaltliche Gestaltung

(1) Die Referendar*innen soll insbesondere lernen,

- die Zulässigkeit der Mandatsübernahme zu überprüfen,
- das Begehren der Mandant*innen zu erfassen, die für eine ordnungsgemäße Vertretung bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel festzustellen und in ihrer rechtlichen Bedeutung richtig einzuordnen;
- die Mandant*innen über die Erfolgsaussichten des Begehrens umfassend zu informieren, die geeigneten rechtlichen Schritte vorzuschlagen und verfahrensrechtlich richtig einzuleiten,
- die Interessen der Mandant*innen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- Schriftsätze an die verschiedenen Gerichtszweige zu richten, z.B. Klageschrift, Klageerwiderung, Begründung und Stellungnahme zu Anträgen in den verschiedenen Prozessarten, Beweiswürdigung, Rechtsmittelschriften, und hierbei das Interesse der Mandant*innen zielgerichtet zu verfolgen,
- im Rahmen der außergerichtlichen Interessenvertretung den Schriftverkehr mit Mandant*innen und Gegner*innen zu führen und Schriftstücke, wie z.B. Vergleiche, Verträge, Testamente, zu entwerfen.

(2) Die Referendar*innen sollen an Gesprächen der Rechtsanwält*innen mit den Mandant*innen teilnehmen und im Laufe der Ausbildung Gespräche mit Mandant*innen nach Möglichkeit selbstständig führen. Ihnen soll auch die Gelegenheit gegeben werden, an außergerichtlichen Vergleichs- und Vertragsverhandlungen teilzunehmen.

(3) Die Referendar*innen sollen, zunächst unter Anleitung der Rechtsanwält*innen, später möglichst selbstständig, Verhandlungs- und Beweistermine vor Gericht wahrnehmen.

(4) Die Referendar*innen sollen Einblick in das anwaltliche Gebührenrecht, in das Berufsrecht und in die Büroorganisation erhalten.

4) Ausbildung in den Ausbildungslehrgängen

a) Allgemeines

(1) Die Ausbildungslehrgänge werden von Rechtsanwält*innen durchgeführt.

(2) Der dreiwöchige Einführungslehrgang (Einführungskurs) beginnt regelmäßig mit dem Ausbildungsabschnitt im 13. Ausbildungsmonat.

(3) Die Teilnahme an den Übungsstunden ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Die Lehrgangsleiter*innen haben die Anwesenheit festzustellen, Fehlzeiten sind dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung mitzuteilen.

(4) Sind Lehrgangsleiter*innen kurzfristig verhindert, so soll dieser nach Absprache mit dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung durch geeignete Kolleg*innen als Vertreter*in übernommen werden.

(5) Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges obliegt im Rahmen dieser Richtlinie den jeweiligen Lehrgangsleiter*innen. Die Veranstaltungen sollen

- auf das Examen vorbereiten,
- ein Forum für die Vertiefung und den Austausch der Erfahrungen in den Stationen bieten.

(6) Die Themen für die Gestaltung des Einführungslehrganges ergeben sich aus der Liste unter c).

b) Einführungslehrgang

(1) Der Einführungslehrgang dient der Vorbereitung auf die praktische Stationsausbildung. Er wird als Blockveranstaltung durchgeführt. Vorzusehen sind insgesamt 48 Stunden (je 45 Minuten). Der Unterricht soll an bis zu vier Tagen pro Woche durchgeführt werden und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Während der Dauer des Einführungslehrganges findet noch keine praktische Stationsausbildung statt.

(3) Urlaube sollen für die Zeit des Einführungslehrganges nicht genehmigt werden.

(4) Die Referendar*innen sollen mit der Tätigkeit der Rechtsanwält*innen bekannt gemacht werden. Darüber hinaus sollen fachgebietsübergreifende Fragestellungen erörtert werden.

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Einführungslehrganges obliegt den Lehrgangsleiter*innen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Das Berufsbild, die Rechte und Pflichten von Rechtsanwält*innen sind ebenso darzustellen wie die rechtsberatenden, rechtsgestaltenden und forensischen Tätigkeitsfelder.

Die Ausbildungsgegenstände sollen von den Referendar*innen insbesondere anhand von einfachen Aktenstücken aus der Anwaltspraxis und anhand von an der Praxis orientierten Fallbeispielen möglichst selbstständig erarbeitet werden. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung erster schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Es bedarf nicht der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten; es genügt die Besprechung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft.

(5) Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen die sich aus der Liste unter c) ergebenden Fragen und Problemkreise besprochen werden. Den Leiter*innen des jeweiligen Ausbildungslehrganges obliegt die Gewichtung der Themen.

(6) Im Rahmen des Einführungslehrganges erfolgt die Ausgabe von insgesamt drei Klausuren aus dem Bereich der Rechtsanwalts-tätigkeit (je eine aus den Bereichen Zivilrecht und Öffentliches Recht sowie eine Kautelarklausur). Die Klausuren werden von den Lehrgangsleiter*innen korrigiert, bewertet und nach Beendigung des Einführungslehrganges in einem separaten Termin besprochen. Die Besprechungstermine nach Beendigung des Einführungslehrganges sollen nach Möglichkeit auch virtuell angeboten werden („Hybrid-Format“). Dabei sollen den Referendar*innen die im Examen anzulegenden Maßstäbe erläutert werden.

(7) Die im Einführungslehrgang und in der Station erworbenen Kenntnisse sollen praxisbezogen ergänzt und vertieft werden. Examensrelevante Probleme sollen im Rahmen des Einführungslehrganges fortlaufend Berücksichtigung finden.

c) Themenkatalog für die Gestaltung des Einführungslehrganges

(3 Wochen mit 10 Veranstaltungen)

- Grundzüge des Anwaltsberufs und des anwaltlichen Berufsrechts (Einführung in den Anwaltsberuf; Berufsfeldorientierung; Formen anwaltlicher Tätigkeit und Zusammenarbeit / Haftungsproblematik; Anwaltliches Berufsrecht mit Werberecht und FAO; Wettbewerbsverbote; Rechtsanwaltskammern / Berufsgerichtsbarkeit; Grundzüge des Berufsrechts der (Anwalts-) Notare)

- Das zivilrechtliche Mandat I: Außergerichtliches Verfahren
(Mandatsannahme; Anwaltsvertrag und Mandantengespräch; Vollmacht; Sachverhaltsermittlung; Fristen; Aufklärungspflichten; Haftung; Taktische Erwägungen; Zweckmäßigkeitserwägungen; Risikoabwägung; Prozesskostenhilfverfahren („PKH“); Rechtsschutzversicherung; Anspruchsschreiben; Vergleichsverhandlungen und –abschluss; Anfertigung außergerichtlicher Schriftsätze)
- Das zivilrechtliche Mandat II: Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren
(Klageerhebung; Aufbau Klageschrift; Beweislast / Beweisangebote; Zinsen und Nebenforderungen; Haupt- und Hilfsantrag; Aufrechnung im Prozess; Erledigungserklärung; Widerklage; Vergleich / Vergleichsverhandlungen im gerichtlichen Verfahren; Klagerwiderung / Klageerhebung; Formen des Bestreitens; Gerichtliche und außergerichtliche Mediationsverfahren)
- Das zivilrechtliche Mandat III: Standardanträge, Einstweiliger Rechtsschutz und Rechtsmittelverfahren
(Standardanträge; EV-Verfahren; Urkundenprozess; Versäumnisurteil; Rechtsmittel; Berufungsverfahren im Überblick)
- Aufbau und Übung der Anwaltsklausur I
(Zivilrecht)
- Aufbau und Übung der Anwaltsklausur II
(Zivilrecht, Kautelarklausur) & Einheiten zur Vertragsgestaltung in der anwaltlichen Praxis
- Das verwaltungsrechtliche Mandat
- Aufbau und Übung der Anwaltsklausur III
(Verwaltungsrecht)
- Das strafrechtliche Mandat
(Taktik des Strafverteidigers im Ermittlungs- und Hauptverfahren; Konfliktverteidigung und Deal; Abgrenzung Strafverteidigung / Strafvereitelung; Rechtsanwaltsgebühren im Strafverfahren)
- Gebühren- und Gerichtskostenrecht im Überblick
(Kosten im zivilrechtlichen Mandat; Überblick über die Kosten im öffentlich-rechtlichen, strafrechtlichen, familienrechtlichen, arbeitsrechtlichen Mandat; Prozesskostenhilfe; Rechtsschutzversicherung; Honorarvereinbarungen)

Während des Einführungslehrgangs bekommen die Referendar*innen freitags die Gelegenheit zur Teilnahme am Klausurenübungskurs.

C Lehrgang im Revisionsrecht

(1) Für die Vorbereitung auf die Revisionsklausur findet ein Lehrgang im Revisionsrecht statt. Dieser umfasst 6 - 8 Veranstaltungstermine.

(2) Der Lehrgang soll während der Strafrechtsstation stattfinden. Die Termine können aus organisatorischen Gründen auch während einer anderen Pflichtstation stattfinden. Referendar*innen, die während dieser Zeiten in Stationen außerhalb Bremens tätig sind, können auf Antrag zu einem anderen Zeitpunkt zum Revisionskurs zugewiesen werden.

(3) Den Referendar*innen sollen in diesem Kurs die für die entsprechende Examensklausur erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Revisionsrechts aus der Sicht des Strafverteidigers und der Staatsanwaltschaft vermittelt werden.

Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- Aufbau des revisionsrechtlichen Gutachtens aus der Sicht des Gerichts, der Verteidigung, der Staatsanwaltschaft sowie der Nebenklage;
- Zulässigkeit der Revision (Statthaftigkeit, Revisionsberechtigung, Frist und Form der Einlegung und Begründung, Adressat*innen, Inhalt der Einlegungs- und Begründungsschrift, Verzicht, Rücknahme und Beschränkung);
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
- Begründetheit der Revision (Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse, Prüfungsaufbau bei Verfahrensrügen, absolute und relative Revisionsgründe, Beruhensfragen, Sachrüge, hier insbesondere Subsumtions- und Darstellungsmängel, Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung, Prüfung des Rechtsfolgenausspruchs);
- Tenorierung des Revisionsantrags aus der Sicht des Gerichts, der Verteidigung, der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage;
- Entscheidung des Revisionsgerichts (Zuständigkeit);
- Erörterung examensrelevanter Probleme, insbesondere auch Behandlung klausurtechnischer Fragen;
- exemplarische Lösung einer revisionsrechtlichen Klausur.

D Abschlusslehrgang zur Vorbereitung der Examensklausuren

(1) Im 17. - 19. Ausbildungsmonat findet ein Abschlusslehrgang zur Vorbereitung der Examensklausuren statt, der von Staatsanwält*innen und Richter*innen in den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht veranstaltet wird.

(2) In diesem Kurs finden zunächst im 17. Ausbildungsmonat Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen statt. In den ersten beiden Wochen des 18. Ausbildungsmonats schreiben die Referendar*innen acht Übungsklausuren unter Examensbedingungen („Probeexamen“): drei Klausuren aus dem Bürgerlichen Recht ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht, eine Klausur aus dem Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht, zwei Klausuren aus dem Strafrecht (davon eine Revisionsklausur) und zwei Klausuren aus dem Öffentlichen Recht. In der zweiten Hälfte des 18. Ausbildungsmonats und im 19. Ausbildungsmonat findet die Rückgabe und Besprechung der Klausuren statt.

(3) Die Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während des Probeexamens soll kein Urlaub genehmigt werden.

(4) Die Lehrgangsführer*innen haben die Anwesenheit festzustellen, Fehlzeiten sind dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung mitzuteilen.

(5) Sind Lehrgangsführer*innen kurzfristig verhindert, so soll, soweit der Veranstaltungstermin nicht nachgeholt werden kann, dieser nach Absprache mit dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung durch geeignete Kolleg*innen übernommen werden.

E Wahlstationen (§ 46 Abs. 1 JAPG - 3 Monate)

(1) In der Wahlstation soll den Referendar*innen Gelegenheit gegeben werden, ergänzend, vertiefend und möglichst eigenverantwortlich in dem gewählten Schwerpunktbereich zu arbeiten. Die Ausbildung soll zum einen berücksichtigen, dass die Referendar*innen in der nach Ende der Wahlstation stattfindenden mündlichen Prüfung intensiv mit dem Rechtsgebiet des Wahlbereiches befasst werden wird, zum anderen beachten, dass es sich um die letzte Ausbildungsstation vor Beginn der selbständigen Berufsausübung handelt.

(2) Während der Wahlstation findet ein hierauf bezogener begleitender Lehrgang statt, in welchem die Referendar*innen auf die mündliche Prüfung im Wahlfach vorbereitet werden. Dabei findet auch eine vertiefende Einübung in die Technik des Kurzvortrags im jeweiligen Fach statt. Der Lehrgang soll in regelmäßigen Veranstaltungen wöchentlich (2 Stunden zu je 45 Minuten) oder alle 14 Tage (4 Stunden zu je 45 Minuten) stattfinden.

(3) Kann ein Begleitlehrgang in den Fächern Internationales Recht (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 JAPG), Familie (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 JAPG), Wirtschaft und Handel (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 JAPG) oder Arbeit und Soziales (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 JAPG) aus organisatorischen Gründen, insbesondere wegen zu geringer Teilnehmerzahl, nicht eingerichtet werden, so nehmen die jeweils hiervon betroffenen Referendar*innen an dem Begleitlehrgang Bürgerliches Recht (allgemein) teil. Kann ein Begleitlehrgang im Fach Steuerrecht aus organisatorischen Gründen, insbesondere wegen zu geringer Teilnehmerzahl, nicht eingerichtet werden, so nehmen die jeweils hiervon betroffenen Referendar*innen an dem Begleitlehrgang Öffentliches Recht teil.

(4) Referendar*innen, die während der Examensklausuren erkranken, nehmen erst nach Anfertigung der Klausuren an der Wahl-AG teil.

(5) Das Zeugnis ist dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung umgehend, d.h. mit Beendigung der Ausbildung vorzulegen (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1 JAPG). Im Übrigen gelten für die Ausbildung in der Wahlstation die für die Pflichtstation genannten Grundsätze entsprechend.

(6) Zusatzvergütungen sind nur im Rahmen einer Nebentätigkeit zulässig. Diese Nebentätigkeiten müssen außerhalb des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses begründet werden, eine von der Ausbildung abgrenzbare oder selbständige Tätigkeit darstellen und sind anzeigepflichtig.

F Klausurenkurs

(1) Der Klausurenkurs wird von dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung organisiert und von Richter*innen, Staatsanwält*innen, Ausbilder*innen aus der Verwaltung sowie von Rechtsanwält*innen (Kursleiter*innen) gemeinsam durchgeführt. Die Teilnahme an diesem Kurs steht den Referendar*innen offen und ist freiwillig.

(2) Übungsklausuren sollen nach Möglichkeit wöchentlich und in der Weise angeboten werden, dass die vier Bereiche (Zivilrecht; ZPO, Zwangsvollstreckungs-, Handels- und Gesellschaftsrecht; Strafrecht und Verwaltungsrecht) - auch unter Einbeziehung anwaltlicher Fragestellungen - gleichmäßig Berücksichtigung finden.

Es sollen vorzugsweise vom Gemeinsamen Prüfungsamt zu Übungszwecken freigegebene Originalklausuren verwendet werden. In jedem Fall soll darauf geachtet werden, dass die ausgegebenen Übungsklausuren sich nicht in zeitnahen Abständen (mindestens 2 Jahre) wiederholen, nach dem aktuellen Stand der Gesetzgebung sinnvoll zu lösen sind und in ihrem Schwierigkeitsgrad dem Standard des Staatsexamens möglichst entsprechen.

(3) Der Zeitplan für den Klausurenkurs wird durch Aushang in der Justizbibliothek, der Referendarabteilung sowie auf der Homepage des APR bekannt gegeben.

(4) Die Klausuren werden von den jeweiligen Kursleiter*innen korrigiert und unter examensmäßigen Gesichtspunkten benotet.

(5) Die Benotung ist zu begründen; die Kriterien der Beurteilung sollen den Referendar*innen einsichtig offen gelegt werden. Sie dient ausschließlich der

Selbstkontrolle der Referendar*innen und darf nicht in ein Zeugnis oder in die Personalakte aufgenommen werden.

(6) Die Klausuren werden im Anschluss an die Korrektur in einem Besprechungstermin den Referendar*innen zurückgegeben. Die Kursleiter*innen sollen eine unter Examensgesichtspunkten sachgerechte Lösung des jeweiligen Klausurfalls darstellen und erläutern. Nach Möglichkeit werden darüber hinaus schriftliche Lösungshinweise ausgegeben. Die ausschließlich für die Prüfer*innen bestimmten Klausurvermerke des Prüfungsamtes dürfen nicht zugänglich gemacht werden.

G Ergänzungsvorbereitungsdienst

1) Allgemeines

(1) Im Ergänzungsvorbereitungsdienst sollen die Referendar*innen vornehmlich Übungsklausuren schreiben.

(2) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst umfasst 4 Monate. Er teilt sich in der Regel in 2 Abschnitte von jeweils 2 Monaten. Ein Abschnitt findet in der Regel im Zivilrecht statt, der weitere Abschnitt im Strafrecht oder Öffentlichen Recht. In welchem Rechtsgebiet der weitere Abschnitt durchgeführt wird, soll sich an den Ergebnissen der Examensklausuren der Referendar*innen, insbesondere den Defiziten, orientieren. Die Entscheidung über die Zuweisung des Rechtsgebiets trifft der Leiter/die Leiterin der Ausbildung.

(3) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst wird von Richter*innen und Staatsanwält*innen durchgeführt.

(4) Während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes ist die Teilnahme am Klausurenkurs verpflichtend, die Teilnahme am Abschlusslehrgang zur Vorbereitung der Examensklausuren ist freiwillig.

(5) Die Referendar*innen haben während der Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes die ihnen durch gesonderte Verfügung aufgegebenen Lerneinheiten des Übungsportals ELAN-Ref. sowie die Lernstandskontrollen des Übungsportals ELAN-Ref. durchzuführen. Eine vom Portal ELAN-Ref. erstellte Bescheinigung über die Teilnahme an den Lerneinheiten und der jeweiligen Lernstandskontrolle ist dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung zuzuleiten.

(6) Während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes soll kein Urlaub genehmigt werden.

2) Organisatorisches

(1) Die Referendar*innen sollen im Ergänzungsvorbereitungsdienst jede Woche eine Klausur schreiben, die nach Korrektur unter Examensgesichtspunkten mit ihnen besprochen wird.

(2) Die Klausuren können von unterschiedlichen Ausbilder*innen gestellt werden. Die Ausbildung kann – sofern mehrere Referendar*innen im Ergänzungsvorbereitungsdienst zur selben Zeit in demselben Rechtsgebiet zugewiesen sind – in Gruppen stattfinden.

(3) Die Teilnahme an Klausurbesprechungsterminen ist Dienstpflicht.

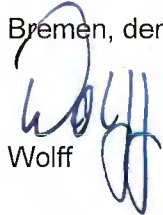
(4) Die jeweiligen Ausbilder*innen haben die Anwesenheit festzustellen, Fehlzeiten sind dem Leiter/der Leiterin der Ausbildung mitzuteilen.

(5) Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

H Inkrafttreten

Diese Ausbildungsrichtlinien treten am 2. April 2024 in Kraft.

Bremen, den 28. März 2024


Wolf